

Saufgabe Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Kaufweissung beschlossen hat.	Datum der Kaufweissung- beschlüsse.
	des Kaufweissenen.				
1.	2.	3.	4.	5	6.

b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

2.	Franz Straußnickl, Zimmermann,	geboren am 29. Juni 1855 zu Baum- billa, Bezirk Kony, Währen, ori- ginärgebürtig oberösterreich,	Randstreifen,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Duppau,	11. October d. S.
3.	Umanda Orelner Benzion, unver- ehelichte Käferin,	geboren am 20. October 1864 zu Carls- ham, Schweden, erbkatholisch eben- bürtig,	gewerbetätige Kuchl,	Königlich preussische Re- gierung zu Schlettwig,	17. September d. S.

## 7. Zoll- und Steuer- Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. d. M. zur Ergänzung der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuer-Gesetz vom 24. Juni 1887 beschlossen:

Die Ausführungsbestimmung unter III f. zu §. 11 des Gesetzes erhält folgende Zusätze:

Auf den Antrag des Brennereibesizers kann die Verbrauchsabgabe jedoch auch nach dem höheren Abgabensätze berechnet und gleichzeitig die zur Abfertigung gelangende Branntweinnenge auf die Jahresmenge Branntwein, welche der Brennereibesizer zu dem niedrigeren Abgabensätze herstellen darf, in Anrechnung kommen. Dem Brennereibesizer wird in diesem Falle ein Berechtigungschein (vergl. Anlage J 1) ertheilt, durch welchen jeder Inhaber desselben die Befugniß erhält, binnen Jahresfrist eine gleich große, neben den etwa zu erhebenden Zuschlägen, mit dem Abgabensätze von 0,70 M. belastete Branntweinnenge unbeschadet der Zuschläge zu dem Abgabensätze von 0,50 M. in den freien Verkehr zu bringen. Auf den Wunsch des Brennereibesizers können mehrere, je über einen Theilbetrag der Branntweinnenge lautende Berechtigungscheine ertheilt werden.

Die Ausfertigung der Berechtigungscheine erfolgt seitens des zuständigen Hauptamts, welchem die Hebestellen zu diesem Zweck halbmöndlich eine Nachweisung über die auszufertigenden Scheine nach Maßgabe des anliegenden Rufers unter Beifügung der Duplikate der Abfertigungspapiere einzuweisen haben. Bei dem Hauptamt ist ein Berechtigungschein-Ausfertigungs-Register nach anliegendem Muster zu führen, in welches sämmtliche zur Ausstellung kommende Berechtigungscheine unter fortlaufender Nummer einzutragen sind. Die Ausfertigung eines Berechtigungscheins wird in dem bei der Hebestelle zu führenden Exemplar des Kontobuchs über Branntweinerzeugung in Spalte 19, wie in dem anliegenden Muster dargestellt ist, vermerkt.

Wird bei der Abfertigung von Branntwein zum freien Verkehr die Abfertigung nach dem niedrigeren Abgabensätze unter Vorlegung eines Berechtigungscheins beantragt, so ist dies auf dem Abfertigungspapier nach Anleitung des anliegenden Rufers zu vermerken. Der Berechtigungschein ist, nachdem auf denselben die erfolgte Streichung von dem bisherigen Inhaber becheinigt ist, dem Abfertigungspapier anzustempeln und mit demselben der Direktionsbehörde zur Registerrevision einzusenden. Nach Beendigung der Revision hat die Direktionsbehörde des Annahmeamts den Berechtigungschein an die Direktionsbehörde des Ausfertigungsamts einzusenden, bei welcher die Richtigkeit der Ausfertigung auf Grund des hauptamtlichen Berechtigungschein-Ausfertigungs-Registers und der probeweisen Revision der Kontobücher über Branntweinerzeugung einer Nachprüfung unterzogen wird.

Ueber die angenommenen Berechtigungscheine hat das Annahmeamt den Ausstellungsämtern monatlich eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster zu übersenden, deren Inhalt von den letzteren mit dem Berechtigungschein-Ausfertigungs-Register zu vergleichen ist. Etwaige Missbräuche sind sofort zu erörtern.

Berlin, den 3. November 1887.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung: Jacobi.

Anlage J. 1.

Anlage J. 2.

Anlage J. 3.

Anlage G.

Anlage J. 4.

Anlage J. 4.